

Vereinbarung

zwischen

der Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius, Bersenbrück
– vertreten durch den Kirchenvorstand –

im folgenden Kirchengemeinde genannt

und

der Stadt Bersenbrück
– vertreten durch den Bürgermeister

im folgenden Stadt genannt.

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde sind sich darüber einig, dass das im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Grundstück und Gebäude des Kindergartens Zur Freude den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt und ersetzt werden soll. Der Neubau der Kindertagesstätte soll auf einer Teilfläche des ebenfalls im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Grundstückes Flurstück 18/3 der Flur 4 Gemarkung Bersenbrück erfolgen.

§1

Die Stadt führt den Neubau der Kindertagesstätte auf der Grundlage der Entwurfsplanung vom 11.11.2016 des Büros ReindersArchitekten BDA, Osnabrück aus. Die Kirchengemeinde gestattet, dass die Stadt auf ihrem in der Präambel genannten Grundbesitz die vereinbarten Maßnahmen durchführt. Als Trägerin übernimmt die Stadt die Bauherrschaft, Bauleitung und Bauaufsicht.

Für die Gewerke sind nach Vorbereitung durch das Planungsbüro mit dem Unternehmen Werkverträge, die eine 5jährige Gewährleistungsfrist beinhalten, zu vereinbaren. Die Unternehmen haben rechtzeitig eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann den Nachweis verlangen, dass die vorgenannte Versicherung abgeschlossen ist.

§2

Zur Vorbereitung und Begleitung der Planung und der Baumaßnahme wird ein Bauausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter der Stadt
- der Pfarrer der Kirchengemeinde oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes

Die Erhöhung der Teilnehmerzahl erfolgt paritätisch entsprechend der jeweiligen Besetzung seitens der Gemeinde und der Kirchengemeinde.

Mit beratender Stimme kann die Kindertagesstättenleitung des Kindergartens Zur Freude dem Gremium angehören.

Vorsitzender ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, stellvertretender Vorsitzende ist der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter.

Der Bauausschuss hat die Aufgabe, die weitere Detailplanung abzustimmen und die Baumaßnahme zu begleiten. Bei unterschiedlichen Auffassungen im Bauausschuss ist das Benehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat herzustellen.

§3

Die Kirchengemeinde lässt sich über den Fortgang der Baumaßnahmen und über die Entwicklung der Baukosten laufend unterrichten. Abweichungen von der abgestimmten Planung bedürfen der Zustimmung durch die Kirchengemeinde und des Bischöflichen Generalvikariates.

§4

Die Mitfinanzierung der Baumaßnahme „Ersatzbau der Kindertagesstätte Zur Freude“ durch das Bistum und der Kirchengemeinde stellt sich wie folgt dar:

Der Bistumszuschuss berechnet sich auf Grundlage der Kostenschätzung des Architektenwettbewerbes von 1,69 Millionen abzüglich der Kosten für die Ausstattung von 90.000,00 €, d. h. 1,6 Millionen davon 25 %, somit max. 400.000,00 € (s. Schreiben an die Stadt Bersenbrück vom 02.05.2016).

Die Kirchengemeinde St. Vincentius finanziert die Herrichtung der Außenanlage, die über den notwendigen Flächenbedarf (lt. KiTaG) hinausgeht, bei einem Kostenvolumen von bis zu 100.000,00 € aus eigenen Mitteln.

Die Samtgemeinde Bersenbrück wird die Verlängerung der Abrufung der RAT-Mittel von 180.000,00 € bis Ende 2018 beantragen und die restlichen Baukosten werden von der Stadt Bersenbrück und der Samtgemeinde Bersenbrück getragen.

Bei Inanspruchnahme von RAT-Mitteln sind die besonderen Ausschreibungs- und Vergabeerfordernisse lt. Zuwendungsbescheid zu beachten.

§5

Spätestens sechs Monate nach Abnahme der Baumaßnahme hat die Stadt dem Kirchenvorstand die Abrechnung vorzulegen. Der Kirchenvorstand entscheidet durch Beschluss über die Annahme der Abrechnung und legt diese dem Bischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vor.

§6

Die Kirchengemeinde stellt vor Ablauf der Gewährleistungsfristen durch örtliche Überprüfung (Baubegehung) fest, ob das Gewerk Fehler oder Mängel aufweist. Sind Mängel oder Fehler vorhanden, so hat die Gemeinde über das beauftragte Architekturbüro den Unternehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Mängel oder Fehler zu beseitigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat ist ebenfalls unverzüglich von der Feststellung der Fehler oder Mängel schriftlich zu unterrichten.

§7

Mit der Abnahme des Gebäudes tritt die Stadt alle Gewährleistungsansprüche an die Kirchengemeinde ab.

§8

Nach Fertigstellung überträgt die Stadt der Kirchengemeinde als Träger und zum Betrieb der Kindertagesstätte Zur Freude die aufstehenden Gebäude auf der Teilfläche des Grundstückes Flurstück 18/3, Flur 4, Gemarkung Bersenbrück, die Einrichtungsgegenstände sowie das Lern- und Spielmaterial als Eigentum.

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich das Gebäude als Kindertagesstätte zu nutzen. Details bei Aufgabe der Trägerschaft und Rückübertragung des Gebäudes nebst Einrichtungsgegenstände sowie Lern- und Spielmaterial an die Stadt, werden in einem separaten Vertrag über Betrieb und Finanzierung der Kindertagesstätte geregelt.

§9

Zum Betrieb und zur Finanzierung des Kindertagesstättenangebotes in der Stadt Bersenbrück, insbesondere für die Kindertagesstätte Zur Freude, ist spätestens bis zur Inbetriebnahme des Neubaus der Kindertagesstätte ein entsprechender Vertrag (Änderung der Anlage zum „Vertrag über Betrieb und zur Finanzierung der Kindertagesstätten zwischen der Samtgemeinde Bersenbrück und der Kirchengemeinde“, Stand 31.08.2016) abzuschließen.

Bersenbrück, _____

Für die Kirchengemeinde St. Vincentius

Für die Stadt Bersenbrück

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Osnabrück, _____

i.V.

Bartke